

## § 24 Festsetzung der Platzziffer

<sup>1</sup>Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Durchschnittspunktzahl der Prüfling die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung erzielt hat. <sup>2</sup>Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet die bessere Gesamtpunktzahl in der mündlichen Waldprüfung. <sup>3</sup>Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Prüflinge die gleiche Platzziffer.